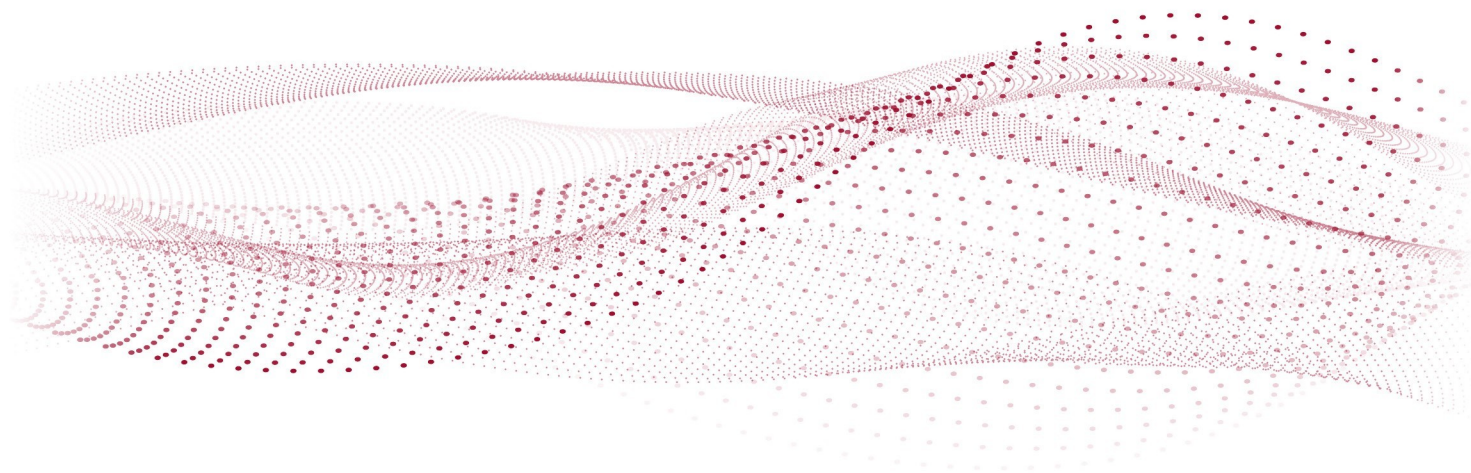




Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

HCL Technologies Austria GmbH
Wien



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	V
---	---

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

HCL Technologies Austria GmbH

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
HCL Technologies Austria GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

HCL Technologies Austria GmbH,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafter(umlauf)beschluss vom 30.07.2024 der HCL Technologies Austria GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchhaltung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie März bis Mai 2025 (Hauptprüfung) in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Kopp, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

HCL Technologies Austria GmbH

Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

HCL Technologies Austria GmbH

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

HCL Technologies Austria GmbH

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

HCL Technologies Austria GmbH

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HCL Technologies Austria GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen

HCL Technologies Austria GmbH

Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

HCL Technologies Austria GmbH

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Sonstiger Sachverhalt

Nach den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften wird bei Kleinstkapitalgesellschaften davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss auch ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Wien, 13.06.2025

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

.....
Mag. Peter Kopp

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

HCL Technologies Austria GmbH

Bilanz
31.12.2024

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	472.373,42	472.373,42
1. Lizenzen	380.220,80	475.276,00	<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>472.373,42</i>	<i>472.373,42</i>
2. Geschäfts-(Firmen-)wert	6.011,91	0,00	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>472.373,42</i>	<i>472.373,42</i>
	386.232,71	475.276,00	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	3.876.514,62	3.876.514,62
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	187.373,94	232.454,84	III. Bilanzgewinn	85.506.234,90	84.679.858,08
III. Finanzanlagen			<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>84.679.858,08</i>	<i>83.862.484,67</i>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	86.157.270,27	86.157.270,27		89.855.122,94	89.028.746,12
	86.730.876,92	86.865.001,11	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	82.511,00	76.239,00
I. Vorräte			2. Rückstellungen für Pensionen	15.672,36	16.675,47
1. Waren	0,00	12.069,47	3. Steuerrückstellungen	180.374,00	49.472,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. sonstige Rückstellungen	5.443.530,00	3.038.125,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.526.321,50	3.786.713,24		5.722.087,36	3.180.511,47
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.361.532,09	1.480.930,16	C. Verbindlichkeiten		
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>1.361.532,09</i>	<i>1.480.930,16</i>	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	69.261,43	150.921,14
3. sonstige Forderungen	32.027,06	0,00	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>69.261,43</i>	<i>150.921,14</i>
	7.919.880,65	5.267.643,40	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241.400,23	490.522,23
III. Guthaben bei Kreditinstituten	3.105.832,83	1.795.298,71	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>241.400,23</i>	<i>490.522,23</i>
	11.025.713,48	7.075.011,58	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	348.150,51	309.286,91
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.077.469,11	3.817.718,27	<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>348.150,51</i>	<i>309.286,91</i>
D. Aktive latente Steuern	16.835,54	15.765,12	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>348.150,51</i>	<i>309.286,91</i>
			4. sonstige Verbindlichkeiten	1.002.432,22	802.768,99
			<i>davon aus Steuern</i>	<i>868.502,14</i>	<i>685.324,76</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.002.432,22</i>	<i>802.768,99</i>
				1.661.244,39	1.753.499,27
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.661.244,39</i>	<i>1.753.499,27</i>
Summe Aktiva	99.850.895,05	97.773.496,08	D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.612.440,36	3.810.739,22
			Summe Passiva	99.850.895,05	97.773.496,08

Gewinn- und Verlustrechnung

HCL Technologies Austria GmbH

1.1.2024 - 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.2024	01.04.2023
	- 31.12.2024	- 31.12.2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	16.257.665,19	11.315.727,67
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	527.375,42	12.340,51
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	660.514,32	400.553,39
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.426.016,11	6.362.747,45
	10.086.530,43	6.763.300,84
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	4.072.245,03	2.925.769,56
b) soziale Aufwendungen	1.003.999,30	777.582,08
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>3.705,00</i>	<i>16.675,47</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	147.739,17	195.686,00
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	852.555,13	563.563,52
	5.076.244,33	3.703.351,64
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	309.272,37	150.256,04
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	328.382,10	278.243,42
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	984.611,38	432.916,24
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.162,91	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.216,03	3.455,66
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	45.946,88	-3.455,66
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	1.030.558,26	429.460,58
12. Steuern vom Einkommen	204.181,44	-387.912,83
<i>davon latente Steuern</i>	<i>-1.070,42</i>	<i>-15.765,12</i>
13. Ergebnis nach Steuern	826.376,82	817.373,41
14. Gewinnvortrag	84.679.858,08	83.862.484,67
15. Bilanzgewinn	<u>85.506.234,90</u>	<u>84.679.858,08</u>

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

A. Allgemeine Angaben

I. Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, wurden beachtet.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung berücksichtigt und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Das Vorsichtsprinzip wurde beachtet, indem nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

B. Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag eine 100%ige Tochtergesellschaft der HCL Bermuda Limited, und steht dadurch mit ihrer Gesellschafterin sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gesellschaften, aber auch gegenüber anderen im Konzernverbund eingegliederten Gesellschaften werden als solche gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Die HCL Technologies Limited stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen auf. Die Konzernabschlüsse sind für die Öffentlichkeit zugänglich und können von <https://www.hcltech.com> bezogen werden.

Die Gesellschaft hat geschäftliche Beziehungen mit diversen Konzerngesellschaften einkaufsseitig in Höhe von 4,642 Mio EUR und verkaufsseitig in Höhe von 4,293 Mio EUR.

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen handelt es sich um Lizenzen, Firmenwerte und EDV Hardware. Die Anlagenzugänge werden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, reduziert um eventuelle Skonti oder Rabatte aktiviert. Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen im Jahresabschluss ausgewiesen.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine halbe Jahresabschreibung angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 bis 10 Jahren.

Für Hardwareprodukte, die an Kunden verleast werden, richtet sich die Abschreibungsdauer nach der Leasingvertragsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen in diesen Fällen auf monatlicher Basis.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Im Geschäftsjahr gab es wie im Vorjahr weder Zuschreibungen noch außerordentliche Abschreibungen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Zeitwert durch Bildung von Einzelwertberichtigungen angesetzt. Forderungen in fremder Währung wurden mit dem Devisenkurs im Zeitpunkt ihrer Entstehung eingebucht oder mit dem niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag bewertet.

3. Aktive latente Steuern

Die latenten Steuern werden auf Basis des aktuell gültigen Steuersatzes von 23% gebildet und resultieren aus unterschiedlichen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen betreffend Firmenwert, Abfertigungsrückstellung und Pensionsrückstellung.

	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Sozialkapital, Abschreibungen	16.835,54	15.765,12

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

4. Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen resultieren aus einem Forderungsverzicht einer früheren Gesellschafterin sowie aus diversen Gesellschafterzuschüssen.

5. Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen erfolgte nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines marktüblichen Rechnungszinssatzes in Höhe von 1,61% (Vorjahr: 1,38%) sowie einer Gehaltssteigerung von 3% (Vorjahr: 3%) unter Berücksichtigung eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren.

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen erfolgte nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 1,76% (Vorjahr 1,64%) unter Zugrundelegung der Sterbetafeln von AVÖ 2018-P Pagler & Pagler sowie unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Personalrückstellungen (UGB)" vom Juni 2022. Die unternehmensrechtliche Soll-Rückstellung wurde mit EUR 64.333,00 (Vorjahr: 60.628,00) ermittelt.

Die Gesellschaft hat zur Deckung von Pensionsverpflichtungen eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung wurden zugunsten der Berechtigten verpfändet. Da das Deckungskapital aus verpfändeten Rückdeckungsversicherung zum 31.12.2024 einen Wert von EUR 48.660,64 aufweist, ergibt sich aus der AFRAC-Stellungnahme 27 einerseits die Notwendigkeit, die Pensionsverpflichtung anzusetzen, und andererseits die Notwendigkeit einer Saldierung.

Aus der dadurch erforderlichen Anpassung der unternehmensrechtlichen Pensionsrückstellung ergibt sich im Geschäftsjahr ein Aufwand von EUR 3.705,00 (Vorjahr: 16.675,47). Dieser Betrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Personalaufwendungen enthalten.

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Erfüllungsbeträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten in fremder Währung wurden mit dem Devisenbriefkurs zum Zeitpunkt ihrer Entstehung eingebucht oder mit dem höheren Kurs am Bilanzstichtag bewertet.

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

D. Zusatzangaben

1. Zahl der Dienstnehmer

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 39 Angestellte (Vorjahr: 32) beschäftigt.

2. Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	von
	Ramachandran Sundararajan	18.5.2016
	George Joseph Bejoy	18.5.2016
	Shiv Kumar Walia	18.5.2016
	Goutam Rungta	17.6.2020

Alle Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft selbständig. Es wurden weder Vorschüsse noch Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung gewährt noch wurden Haftungen übernommen.

Die Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs. 1 Z. 4 UGB unterbleibt, da kein Mitglied Bezüge von der Gesellschaft erhält.

3. Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Die Leistungen für betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen für Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 AktG betragen EUR 0,00 (Vorjahr: 0,00), für andere Arbeitnehmer EUR 56.676,41 (Vorjahr: EUR 41.097,29). Die Abfertigungen an andere Arbeitnehmer betrug EUR 84.790,76 (Vorjahr: EUR 154.588,71). Die Veränderung der Rückstellungen für Abfertigungen ist unter den Aufwendungen für Abfertigungen erfasst.

4. Pensionsaufwand

Der Pensionsaufwand setzt sich aus der Dotierung der Pensionsrückstellung von EUR 3.705,00 (Vorjahr: 60.628,00) sowie aus dem Ertrag aus der Rückdeckungsversicherung in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: 43.952,53) zusammen. Die Veränderung der Rückstellungen für Pensionen ist unter den Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

5. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 16.000,00 (Vorjahr: 15.200,00) und betreffen zur Gänze die Jahresabschlussprüfung.

6. Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Für das Geschäftsjahr plant die Gesellschaft, den aktuellen Bilanzgewinn vorzutragen.

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gab keine besonderen Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag.

E. Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

I. Bilanz

1. Anlagenspiegel

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2024 31.12.2024 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2024 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2024 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Lizenzen	950.552,00	0,00	475.276,00	95.055,20	0,00	475.276,00
	950.552,00	0,00	570.331,20	0,00		380.220,80
2. Geschäfts-(Firmen-)wert	0,00	6.679,90	0,00	667,99	0,00	0,00
	6.679,90	0,00	667,99	0,00		6.011,91
	950.552,00	6.679,90	475.276,00	95.723,19	0,00	475.276,00
	957.231,90	0,00	570.999,19	0,00		386.232,71
II. Sachanlagen						
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.184.948,70	168.468,28	952.493,86	213.549,18	56.313,83	232.454,84
	1.297.103,15	56.313,83	1.109.729,21	0,00		187.373,94
III. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	86.157.270,27	0,00	0,00	0,00	0,00	86.157.270,27
	86.157.270,27	0,00	0,00	0,00		86.157.270,27
Summe Anlagenspiegel	88.292.770,97	175.148,18	1.427.769,86	309.272,37	56.313,83	86.865.001,11
	88.411.605,32	56.313,83	1.680.728,40	0,00		86.730.876,92

2. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	10.800,00	54.000,00
	10.800,00	54.000,00

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

3. Angaben gemäß § 238 Abs.1 Z. 4 UGB in EURO *

Firmenname	Firmensitz	<u>Eigenkapital</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Letztes Ergebnis</u>	<u>Bilanzstichtag</u>
HCL Poland Spolka z.o.o.	Zabierzow	40.279.264,57	100,00	5.208.296,77	31.12.2024
HCL Technologies Denmark ApS	Hellerup	31.126.778,10	100,00	5.441.394,93	31.12.2024
HCL Technologies Norway AS	Oslo	37.207.833,34	100,00	7.394.859,93	31.12.2024
HCL EAS Limited	Berkshire, UK	677.819.808,75	45,06	214.983.294,29	31.12.2024

* Als Umrechnungskurs wird der EZB Kurs zum Bilanzstichtag herangezogen.

Vorjahr:

Firmenname	Firmensitz	<u>Eigenkapital</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Letztes Ergebnis</u>	<u>Bilanzstichtag</u>
HCL Poland Spolka z.o.o.	Zabierzow	27.948.568,96	100,00	5.317.814,35	31.3.2023
HCL Technologies Denmark ApS	Hellerup	25.714.646,78	100,00	4.554.914,60	31.12.2023
HCL Technologies Norway AS	Oslo	31.170.977,94	100,00	2.344.410,75	31.12.2023
HCL EAS Limited	Berkshire, UK	38.881.457,65	70,54	1.823.867,54	31.12.2023

4. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen und wurden in Höhe von EUR 18.529,00 (Vorjahr: EUR 505.722,00) einzelwertberichtigt.

5. Sonstige Forderungen

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Gehaltsvorschüsse	31.195,46	0,00
Debitorische Kreditoren	831,60	0,00
	<u>32.027,06</u>	<u>0,00</u>

In den sonstigen Forderungen sind keine Erträge enthalten, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

6. Steuerrückstellungen

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer 2024	130.902,00	0,00
Körperschaftsteuer 2023	49.472,00	49.472,00
	<u>180.374,00</u>	<u>49.472,00</u>

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

7. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Ausstehende Rechnungen	4.561.654,00	2.186.518,00
Noch nicht konsumierte Urlaube	393.848,00	387.944,00
Mitarbeiterprämien	386.928,00	392.547,00
Rechts- und Beratungskosten	80.810,00	64.700,00
Überstundenrückstellung	15.911,00	4.202,00
Reisekosten	4.379,00	2.214,00
	<u>5.443.530,00</u>	<u>3.038.125,00</u>

8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen.

9. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Finanzamt	868.502,14	685.324,76
Sonstige Verbindlichkeiten	133.930,08	117.444,23
	<u>1.002.432,22</u>	<u>802.768,99</u>

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: 27.319,03) enthalten, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

10. Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten gemäß § 237 Abs. 1 Z. 5 UGB

Es gibt keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

HCL Technologies Austria GmbH, Wien

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Eine Aufgliederung der Umsatzerlöse unterbleibt gemäß § 240 UGB, da dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet wäre, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

2. Übrige betriebliche Aufwendungen

	2024 EUR	2023 EUR
Rechts- und Beratungsaufwand	170.719,17	81.849,03
Reisekosten	77.196,22	78.580,53
Post und Telekommunikation	28.267,03	14.970,72
Wertberichtigungen zu Forderungen	25.377,00	70.510,00
KFZ-Aufwand	17.321,13	11.421,33
Spesen des Geldverkehrs	5.863,92	5.520,96
Versicherungen	848,70	2.147,56
Gebühren und Beiträge	130,00	0,00
Übrige	2.658,93	13.243,29
	<u>328.382,10</u>	<u>278.243,42</u>

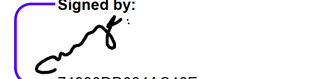
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position beinhaltet die österreichische Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe von EUR 205.177,00 (Vorjahr: EUR 29.880,00), eine Körperschaftsteuergutschrift aus einer Veranlagung in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: 196.507,00), eine Gutschrift aus der Korrektur der Rückstellung aus Vorperioden in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: 220.084,00) wegen vorhandener Verlustvorträge, Kapitalertragssteuern in Höhe von EUR 74,86 (Vorjahr: EUR 14.563,29) sowie eine latente Steuer in Höhe von EUR -1.070,42 (Vorjahr: EUR -15.765,12).

Wien, am 13.06.2025

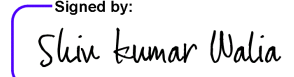
Signed by:

 B5D3E00EFC436
 Goutam Rungta

Signed by:

 74990DD094AC46E
 George Joseph Bejoy

Signed by:

 4C8B88C9FDD7457
 Ramachandran Sundararajan

Signed by:

 72A7C0E945D0446...
 Shiv Kumar Walia

1 Lagebericht

Die Geschäftsführung der HCL Technologies Austria GmbH ("die Gesellschaft") legt hiermit ihren Lagebericht für das am 31. Dezember 2024 abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erbringt in erster Linie eine Reihe von IT- und Unternehmensdienstleistungen, technische Dienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Forschung & Entwicklung sowie Produkt- und Plattformdienstleistungen.

Die Gesellschaft ist in den Bereichen softwaregestützte IT-Lösungen und extern gesteuertes Infrastrukturmanagement tätig. Sie erbringt Dienstleistungen sowohl für internationale als auch für inländische Kunden.

HCL Technologies Austria GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HCL Bermuda Ltd. Die Gesellschaft ist Teil der HCL-Gruppe, und die oberste Muttergesellschaft ist die HCL Technologies Limited mit Sitz in Indien.

I. Geschäftsentwicklung und Umfeld

Die HCL Technologies Austria GmbH betreut Kunden vor Ort und vermittelt technologisch anspruchsvolle Aufgaben an unsere Technologielifers in Indien und auf der ganzen Welt. Sie ist daher ein integraler Bestandteil von HCL Technologies weltweit und muss somit in einem globalen Kontext gesehen werden.

Da unsere Kerntechnologiedienstleistungen hauptsächlich von Indien aus erbracht werden, wo wir über eine hochgradig kosteneffiziente und wissensintensive Infrastruktur verfügen, liegt der Schwerpunkt unserer österreichischen Tochtergesellschaft auf dem Umsatzwachstum.

Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 betrug der Umsatz des Unternehmens EUR 16.257.665 im Vergleich zu EUR 11.315.728 im vorangegangenen Geschäftsjahr.

II. Unternehmensleistung

Finanzielle Leistungsindikatoren

Anlagevermögen und Abschreibungen

In dem am 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr betragen die Abschreibungen EUR 309.272 (2023: EUR 150.256), und der Buchwert des Anlagevermögens (exkl. Finanzanlagevermögen) betrug EUR 573.607.

Eigenkapital im Geschäftsjahr 2024

Zum 31. Dezember 2024 beträgt das Eigenkapital, bestehend aus Stammkapital, Kapitalrücklagen und Bilanzgewinn EUR 89.855.123.

Umsatzentwicklung: Der Umsatz ist im Vergleich zum Vorjahr von EUR 11.315.728 auf EUR 16.257.665 gestiegen.

Entwicklung der Kosten: Die Herstellungskosten sind von EUR 6.763.301 im vorangegangenen Geschäftsjahr auf EUR 10.086.530 gestiegen, was der Umsatzentwicklung des Unternehmens entspricht.

Entwicklung des Ergebnisses: Der Gewinn vor Steuern betrug EUR 1.030.558. Nach Ertragsteuern ergibt sich ein Jahresgewinn von EUR 826.377.

Kennzahlen

Current Ratio: Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über eine Liquidität III von 477 % im Vergleich zu 300 % im vorangegangenen Jahr, woraus ersichtlich ist, dass das Unternehmen über genügend Ressourcen verfügt, um seine kurzfristigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Eigenkapitalrendite: Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Eigenkapitalrendite von etwa 1 % im Vergleich zu ebenfalls 1 % im Vorjahr, wie die Analyse der Rentabilität des eingesetzten Kapitals zeigt.

Umsatzrentabilität: Die Umsatzrentabilität betrug im Geschäftsjahr 2024 etwa 5 % im Vergleich zu ca. 7 % im Vorjahr und was auch den Transferpreis-Richtlinien entspricht.

Verschuldung: Zum Bilanzstichtag weist die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus.

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Personal

1. Personalrichtlinien

Das Unternehmen bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für behinderte Mitarbeiter an. Tritt die Behinderung nach dem Eintritt in das Unternehmen ein, so ist das Unternehmen verpflichtet, diesen Mitarbeiter weiter zu beschäftigen und angemessen zu qualifizieren. Das Unternehmen ist auch verpflichtet, relevante interne Neuigkeiten und Entscheidungen regelmäßig zu kommunizieren. Wenn Entscheidungen getroffen werden, die die Mitarbeiter betreffen, wird die Meinung der Mitarbeiter im Entscheidungsprozess berücksichtigt.

2. Risiken, die die Entwicklung beeinflussen

Die Softwarebranche wächst weiterhin in einem dynamischen und wettbewerbsintensiven Umfeld. Dieser Sektor ist durch schnelle technologische Veränderungen und Innovationen gekennzeichnet, die die bestehenden und herkömmlichen Geschäftsmodelle ständig in Frage stellen.

3. Abhängigkeiten/Konzentrationen

Der von der Muttergesellschaft HCL Technologies Limited in Indien geführte Konzern, zu dem die HCL Technologies Austria GmbH gehört, unterhält eine breite Kundenbasis, um die Unabhängigkeit von einzelnen Kunden, speziellen Dienstleistungen oder geografischen Faktoren zu gewährleisten.

4. Personelle Ressourcen

In Anlehnung an die Muttergesellschaft hat die Gesellschaft eine Initiative mit dem Namen "Employee first" beschlossen. Ziel dieser Initiative ist es, zusammen mit anderen Maßnahmen, das Unternehmen zu einem attraktiven Arbeitgeber zu machen.

Verwendung von Finanzinstrumenten

Das Unternehmen verfügt über keine anderen Finanzinstrumente als Bargeld und kurzfristige Einlagen sowie andere Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die sich direkt aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Aus diesen resultiert kein Risiko.

Wesentliche Risiken und Unsicherheiten

Die Softwarebranche lebt von einem dynamischen und wettbewerbsintensiven Geschäftsumfeld, das durch schnelle technologische Veränderungen und Innovationen gekennzeichnet ist, die die herkömmlichen Geschäftsmodelle ständig in Frage stellen. Das Unternehmen ist mit verschiedenen Geschäftsrisiken konfrontiert, von denen die wichtigsten im Folgenden zusammen mit der Strategie des Unternehmens zur Minimierung dieser Risiken erörtert werden:

1. Technologiebezogene Risiken

Risiko

Die Gesellschaft ist in einem sich ständig weiterentwickelnden und dynamischen technologischen Umfeld tätig, und es ist von größter Wichtigkeit, dass das Unternehmen seine Technologie, Ressourcen und Prozesse kontinuierlich überprüft und verbessert, um deren Veralterung zu vermeiden.

Strategie der HCL-Gruppe

Die Gesellschaft ist nicht von einer einzigen Technologie oder Plattform abhängig. Sie hat Kompetenzen in verschiedenen Technologien, Plattformen und Tätigkeitsumfeldern entwickelt und bietet ihren Kunden eine breite Palette von Technologieoptionen, aus denen sie für ihre Bedürfnisse wählen können.

2. Wettbewerbsbezogene Risiken

Risiko

Das Wachstum des Gesamtmarktes verlangsamt sich, und immer mehr Mitbewerber wetteifern um Marktanteile. Die Grenzen zwischen den traditionellen Anbietern von IT-Dienstleistungen und den nicht-traditionellen Marktteilnehmern verschwinden immer mehr. Die Kunden haben jetzt eine größere Auswahl an Technologien, Anbietern und Servicemodellen, was jedes Unternehmen dazu zwingt, seine besten Leistungen zu erbringen und diese zu verbessern.

Strategie der HCL-Gruppe

Die Gesellschaft hat schnell auf die sich verändernde Wettbewerbsdynamik reagiert. Sie konzentriert sich auf die Aktualisierung der neuen Technologien und das Wachstum mit neuen Produkten, um sicherzustellen, dass das Unternehmen weiter wächst und finanziell lebensfähig bleibt.

3. Geschäftskontinuität und Informationssicherheit

Risiko

Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Wartung, der Entwicklung und dem Betrieb von zeitkritischen Geschäfts- und IT-Anwendungen für verschiedene Kunden, und jede Katastrophe kann die Geschäftsaktivitäten zum Stillstand bringen und dem Ruf der Marke des Unternehmens irreparablen Schaden zufügen. Auch die unabdingbare Notwendigkeit der Vertraulichkeit und Sicherheit vertraulicher Daten, die sowohl den Kunden als auch dem Unternehmen selbst gehören, birgt das Risiko von Informationslecks, -verlust oder -gefährdung.

Strategie der HCL-Gruppe

Die Gesellschaft hat ein umfassendes Business-Continuity-Programm eingeführt, um sicherzustellen, dass es die Anforderungen in Bezug auf Business Continuity und Disaster Recovery erfüllt. Außerdem gibt es ein Informationssicherheitsteam, das die Informationssicherheit und den Datenschutz sowie die damit verbundenen Risiken durch den Einsatz von Menschen, Prozessen und Technologie bewertet und verwaltet.

Forschung und Entwicklung

Da die Gesellschaft die Funktion eines Vertriebsbüros ausübt, erfolgen Forschung und Entwicklung zentral durch die HCL Technologies Limited.

III. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft verfügt über keine Zweigniederlassungen.

IV. Informationen zur Anwendung des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird von der Muttergesellschaft aufgestellt und gilt für alle Tochtergesellschaften einschließlich der HCL Technologies Austria GmbH.

V. Prognose über die zukünftige Entwicklung

Die Geschäftsführer sind der Ansicht, dass durch die positive Geschäftsentwicklung zukünftige Gewinne erzielt werden. Um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, ist die Muttergesellschaft verpflichtet, bei Bedarf finanzielle Unterstützung zu leisten. Die Gesellschaft wird sich bei der Geschäftsentwicklung auf drei Dienstleistungsbereiche konzentrieren:

Software-Dienstleistungen: Informationstechnologie ("IT")-Dienstleistungen wie kundenspezifische Anwendungsentwicklung und -wartung, Technologiedienstleistungen, Produktentwicklung und Paketimplementierung.

Infrastruktur-Dienstleistungen: Infrastrukturbezogene IT-Dienste wie Remote Infrastructure Management ("RIM"), der Betrieb von Rechenzentren, End-User-Computing, Netzwerkmanagement und Sicherheitsmanagement.

Geschäftsprozess-Outsourcing-Dienstleistungen: IT-gestützte Dienste wie technischer Helpdesk, Back-Office-Dienste, Transaktionsverarbeitung und Call-Center-Dienste.

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Ausblick auf die Geschäftsfelder:

1. Ausblick auf F&E:

Forschung und Entwicklung erfolgen zentral durch die Muttergesellschaft, HCL Technologies Limited.

2. Ausblick auf das Personalwesen:

Die Personalstrategie des Unternehmens ist darauf ausgerichtet, ein anregendes Umfeld zu schaffen, das flexibel ist, soziale Kontakte fördert, Innovationen unterstützt und eine ergebnisorientierte Hochleistungskultur schafft.

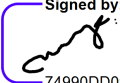
3. Geschäftsaussichten (z. B. Umsatzerwartungen, Kunden, etc.), einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

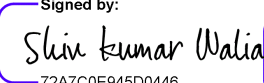
Die Gesellschaft hat einen starken Kundenstamm in Österreich mit namhaften Kunden.

4. Finanzierungsstrategie und erwartete oder geplante zukünftige Finanzierung:

Die Gesellschaft könnte Finanzmittel vor allem in zwei Bereichen benötigen – zur Deckung der Herstellungskosten des Unternehmens und für Investitionen in Vertrieb und Marketing.

Die Geschäftsführung

Signed by:

74990DD094AC46E...
Bejoy Joseph George

Signed by:

72A7C0E945D0446...
Shiv Kumar Walia

Signed by:

5E935A9E8CF489...
Goutam Rungta

Signed by:

1C8B88C0FBD7457...
Ramachandran Sundararajan

HCL Technologies Austria GmbH

Datum: 13. Juni 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem erreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählt die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien